



GEMEINDE WEHRHEIM

Der Bürgermeister



Gemeindevorstand • Postfach 11 44 • 61268 Wehrheim

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herrn Frank Hammen
Oranienhof
61273 Wehrheim

Gemeindevertretung
61273 Gemeinde Wehrheim

07. April 2022

Fachbereich I	Innere Verwaltung	
Auskunft erteilt	Gregor Sommer	
Dienstgebäude	Dorfborngrasse 1	
Vermittlung (06081) 589-0	Durchwahl (06081) 589-1001	Telefax (06081) 589-4710
E-Mail	G.Sommer@Wehrheim.de	

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

- | -

Datum

06.04.2022

Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2022, Tagesordnungspunkt 15;
hier: Widerspruch gegen die Beschlussfassung über den Änderungsantrag (Version 2) der
FDP-Fraktion zur personellen Ausstattung der „Jugendarbeit/Jugendpflege“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hammen,

ich lege hiermit Kraft meines Amtes als Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1, S. 1 HGO fristgemäß Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung zum o.g. Änderungsantrag zur personellen Ausstattung der Jugendarbeit/Jugendpflege ein, da er das Recht verletzt.

Der in Rede stehende Antrag wurde mit zwölf Fürstimmen bei elf Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung in der Version des 2. Änderungsantrages wie folgt beschlossen:

„Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die personelle Ausstattung der kommunalen Jugendpflege auf 1,5 Kräfte – geschlechtsgemischt – aufzustocken und schnellstmöglich zu besetzen. Dabei ist zur rechtskonformen Ausarbeitung der Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss einzubeziehen.“

Dieser Beschluss verstößt gegen § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO, § 7 Abs. 1 AGG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 AGG i. V. m. § 1 AGG sowie § 73 Abs. 1 HGO.

Hausanschrift: Dorfborngrasse 1, 61273 Wehrheim

Seite 1

Zahlungen nur an die Gemeindekasse Wehrheim

Nassauische Sparkasse
Konto-Nr. 305000000, BLZ 51050015
IBAN: DE64510500150305000000
BIC: NASSDE55XXX

Taunus-Sparkasse
Konto-Nr. 039000202, BLZ 51250000
IBAN: DE0851250000039000202
BIC: HELADEF1TSK

Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 5637805, BLZ 50190000
IBAN: DE25501900000005637805
BIC: FFVBDEFF

Sprechzeiten
Montag bis Freitag von
8:00 bis 12:00 Uhr
sowie montags von
13:30 bis 18:00 Uhr und
Nach Vereinbarung

Postbank
Konto-Nr. 23028605, BLZ 50010060
IBAN: DE30500100600023028605
BIC: PBNKDEFF

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat den Gemeindevorstand beauftragt, die personelle Ausstattung der Jugendpflege um 0,5 Stellen auf 1,5 Stellen zu erhöhen und die halbe Stelle mit einer Frau zu besetzen. Die Umsetzung des Beschlusses ist, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen, nicht möglich.

Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO hat eine Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltsatzung zu erlassen, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eingestellt werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendige Stelle nicht enthält.

Der Stellenplan „Teil B, Arbeitnehmer“ weist unter Kostenstelle 0602-100 Jugendarbeit, Jugendpflege nur eine Stelle aus. Diese ist besetzt. Die zusätzliche Einstellung einer Jugendpflegerin im Umfang von 0,5 Stellen ohne Erlass einer Nachtragssatzung stellt meiner Meinung nach einen Verstoß gegen geltendes Recht dar.

Die vorübergehende Nichtbesetzung einer anderen freien Stelle – die im Übrigen in der Eingruppierung gar nicht vorhanden ist – hätte eine Besetzungssperre bezüglich einer Stelle in einem anderen Fachbereich im Teil B des Stellenplanes zur Folge.

Der Beschluss unterscheidet auch nicht zwischen Arbeitnehmern im Sozial- und Erziehungsdienst und Arbeitnehmern außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes. Insofern sehe ich in diesem Zusammenhang einen nicht wirksamen Hinweis auf das neue Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Gültigkeit bis zum 31.12.2025. Eine Ausweitung oder Anpassung der Stellenanteile aus dem HKJGB auf die freie Jugendarbeit eines örtlichen Trägers wird vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar.

Der Beschluss der Gemeindevertretung verstößt nicht nur gegen Haushaltsrecht, sondern darüber hinaus auch gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mit dem Beschluss soll der Gemeindevorstand beauftragt werden, die 1,5 Stellen der Jugendpflege geschlechtsgemischt zu besetzen. Da die derzeit vorhandene Stelle der Jugendpflege bereits mit einem männlichen Jugendpfleger besetzt ist, soll der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim verpflichtet werden, eine Frau für den Bereich der Jugendpflege einzustellen.

§ 7 Abs. 1 AGG verbietet eine Benachteiligung von Beschäftigten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 AGG gelten auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis als Beschäftigte. Das Geschlecht stellt einen in § 1 AGG genannten Grund dar, der ein Benachteiligungsverbot mit sich bringt.

Die mit dem Beschluss der Gemeindevertretung zwingend vorgegebene Einstellung einer Frau und die damit verbundene Benachteiligung aller männlichen Bewerber stellt somit eine rechtswidrige Benachteiligung von Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 1 AGG dar.

Eine zulässige unterschiedliche Behandlung i. S. d. § 8 Abs. 1 AGG ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da das Geschlecht wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingung ihrer Ausübung keine wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung darstellt. Das Argument, weibliche Kinder und Jugendliche könnten nur von weiblichen Jugendpflegern betreut werden, kann unter Verweis auf die Betreuung in den Kitas mit hauptsächlich weiblichem Betreuungspersonal, in denen aber auch männliche Kinder betreut werden, nicht gelten gelassen werden.

Die zwingende Besetzung der Stelle mit einer Frau kann auch aus § 9 Abs. 1 Hessisches Gleichbehandlungsgesetzes (HGIG) nicht abgeleitet werden. Gemäß § 9 HGIG ist in der Ausschreibung für Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind. Eine Verpflichtung zur Einstellung einer Frau kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

Hausanschrift: Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

Seite 2

Zahlungen nur an die Gemeindekasse Wehrheim

Nassauische Sparkasse
Konto-Nr. 305000000, BLZ 51050015
IBAN: DE64510500150305000000
BIC: NASSDE55XXX

Taunus-Sparkasse
Konto-Nr. 039000202, BLZ 51250000
IBAN: DE08512500000039000202
BIC: HELADEF1TSK

Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 5637805, BLZ 50190000
IBAN: DE25501900000005637805
BIC: FFVBDEFF

Sprechzeiten
Montag bis Freitag von
8:00 bis 12:00 Uhr
sowie montags von
13:30 bis 18:00 Uhr und
Nach Vereinbarung

Postbank
Konto-Nr. 23028605, BLZ 50010060
IBAN: DE30500100600023028605
BIC: PBNKDEFF

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass nach § 73 Abs. 1 HGO ausschließlich der Gemeindevorstand Gemeindebedienstete einstellt, befördert und entlässt. Den Beschluss der Gemeindevertretung, dass für eine rechtskonforme Ausarbeitung der Stellenbesetzung der Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss einbezogen werden soll, halte ich für einen Verstoß gegen die Regelung des § 73 Abs. 1 HGO. Der Gemeindevorstand handelt innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Stellenplanes und beachtet dabei die Richtlinien und Vermerke der Gemeindevertretung. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung der Stelle im Bereich der Jugendpflege.

Vorliegender Widerspruch gegen o.g. Beschluss vom 25.03.2022 hat nach § 63 Abs. 1 HGO aufschiebende Wirkung.

Ich bitte Sie, diese strittige Angelegenheit unter Berücksichtigung meines Widerspruches auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen und erneut zur Diskussion zu stellen.

In der Hoffnung auf eine pragmatische, für die Gemeinde Wehrheim juristisch und finanziell tragbare Lösung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Gregor Sommer
Bürgermeister

Hausanschrift: Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

Seite 3

Zahlungen nur an die Gemeindekasse Wehrheim

Nassauische Sparkasse
Konto-Nr. 305000000, BLZ 51050015
IBAN: DE64510500150305000000
BIC: NASSDE55XXX

Taunus-Sparkasse
Konto-Nr. 039000202, BLZ 51250000
IBAN: DE08512500000039000202
BIC: HELADEF1TSK

Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 5637805, BLZ 50190000
IBAN: DE25501900000005637805
BIC: FFVBDEFF

Sprechzeiten
Montag bis Freitag von
8:00 bis 12:00 Uhr
sowie montags von
13:30 bis 18:00 Uhr und
Nach Vereinbarung

Postbank
Konto-Nr. 23028605, BLZ 50010060
IBAN: DE30500100600023028605
BIC: PBNKDEFF